
Die Satzung des VBIW e.V.

Artikel 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
VEREIN BRANDENBURGISCHER INGENIEURE UND WIRTSCHAFTLER e.V.
(VBIW)
2. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt (Oder)
Der Verein ist berechtigt, im Land Brandenburg Zweigstellen zu errichten
3. Der Verein beantragt die Eintragung in das Vereinsregister.
Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz "e.V." in Verbindung mit dem Namen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister.

Artikel 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklung und Anwendung von Wissenschaft und Technik. Ziel ist die Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit und die Übernahme von Verantwortung für die Entwicklung und Nutzung von Wissenschaft und Technik sowie für die Aus- und Weiterbildung
 2. Der Satzungszweck des Vereins wird vor allem verwirklicht durch:
 - Förderung von Wissenschaft und Technik, insbesondere der gesellschaftlichen Akzeptanz und des Ansehens von Wissenschaft und Technik sowie der wissenschaftlich-technischen Forschung und Entwicklung;
 - -Förderung von Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Entwicklung und der Umwelt im Kontext mit Wissenschaft und Technik;
 - Einflußnahme auf die Ausprägung der Verantwortung aller gesellschaftlichen Kräfte im Land Brandenburg für die Gestaltung einer ökologisch und sozial verträglichen Technik sowie für eine vorausschauende Erkennung ihrer Folgewirkungen;
 - Meinungsbildung und -äußerung im Umfeld von demokratischer Willensbildung, Gesetzgebung und -anwendung sowie in Zusammenarbeit mit Körperschaften des öffentlichen Rechts, mit Verbänden und sonstigen Institutionen auf nationaler und auch internationaler Ebene;
 - Förderung der Aus- und Weiterbildung;
 - Förderung des ingenieurtechnischen, des betriebswirtschaftlichen und naturwissenschaftlichen Nachwuchses;
 - Förderung der Chancengleichheit aller in wissenschaftlich-technischen Berufen Tätigen.
-

-
3. Diesen Zielen dienen insbesondere :
- die wissenschaftlich-technische und interdisziplinäre Gemeinschaftsarbeit im Verein;
 - Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, wissenschaftlich-technischen Vereinen und Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene; der schöpferische wissenschaftliche und technische Meinungs-austausch;
 - die Weiterbildung, insbesondere der Mitglieder des Vereins durch Fachtagungen, Seminare, Lehrgänge, Exkursionen und Besuche von Messen und Ausstellungen;
 - die Mitarbeit und Einflußnahme auf die Ausarbeitung und Anwendung von technischen Normen, Vorschriften und Richtlinien, die Förderung des fachspezifischen Prüfwesens sowie die Erarbeitung und Veröffentlichung von Expertisen, Standpunkten und Technikfolgenabschätzungen;
 - die Einflußnahme auf die inhaltliche Gestaltung der ingenieurtechnischen Aus- und Weiterbildung an Universitäten, Hochschulen und Technikerschulen und bei anderen Bildungsträgern;
 - die Pflege ingenieurtechnischer Traditionen und der Technikgeschichte;
 - die ideelle Mitwirkung an Entscheidungen, die für die Technikentwicklung und für die Anwendung neuer wissenschaftlich-technischer Ergebnisse bedeutsam sind;
 - die Öffentlichkeitsarbeit, die Herausgabe von Publikationen, Informations- und Weiterbildungsmaterialien sowie sonstige Einrichtungen und Vorhaben.

Artikel 3 Gemeinnützigkeit - Unabhängigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts des Zweiten Teils der Abgabenordnung 1977 (BGB 1976 I S. 163). Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder, insbesondere die Mitglieder der Organe des Vereins, erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch, gewerkschaftlich und konfessionell unabhängig tätig.
4. Mittel, die dem Verein von dritter Stelle zufließen, dürfen nur für den Vereinszweck verwendet werden.

Artikel 4 Gliederungen

1. Im Verein können sachlich abgegrenzte, regionale und fachorientierte Gliederungen bestehen. Die Rahmenbedingungen für die Organisation der Gliederungen werden in einer Ordnung festgelegt.
 2. Die Satzung, die Geschäftsordnung, andere Ordnungen sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes sind bindend für die Arbeit der Gliederungen.
-

-
3. Die Zugehörigkeit der Gliederungen zu anderen Organisationen bedarf der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Artikel 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat persönliche, korporative und fördernde Mitglieder. Die Mitgliedschaft ist nicht an einen Wohn- oder Arbeitsort bzw. Firmensitz im Land Brandenburg gebunden.
2. Persönliche Mitglieder
Persönliche Mitglieder können Ingenieure und Techniker, Wirtschaftsingenieure, Volks- und Betriebswirte sowie Natur- und Technikwissenschaftler mit abgeschlossener und mit diesem Berufszielen Studierende werden, die die Satzung des Vereins anerkennen. Der Verein steht Angehörigen anderer Berufsgruppen offen, die an einer Mitarbeit interessiert sind und die Satzung anerkennen. Bürger anderer Staaten können Mitglied des Vereins werden, wenn sie die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen.
3. Korporative Mitglieder
Korporative Mitglieder können juristische Personen werden, die bereit sind, die Ziele und Aufgaben des Vereins ideell und materiell zu unterstützen und die Satzung anerkennen.
4. Fördernde Mitglieder
Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften werden, die bereit und in der Lage sind, die Ziele und Aufgaben des Vereins ideell und materiell zu fördern.

Artikel 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Persönliche Mitglieder
 - 1.1 haben mit Beginn ihrer Mitgliedschaft Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung des Vereins
 - 1.2 haben mit Beginn ihrer Mitgliedschaft das Recht
 - entsprechend ihrer Interessen an der Tätigkeit aller Gliederungen des Vereins aktiv teilzunehmen;
 - auf der Grundlage der Wahlordnung des Vereins zu wählen, gewählt zu werden und sich mit Meinungen, Empfehlungen und Anträgen in Angelegenheiten des Vereins, an die Organe des Vereins zu wenden;
 - bevorzugt an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und vereinseigene Einrichtungen sowie Leistungen des Vereins zu den festgelegten besonderen Konditionen in Anspruch zu nehmen;
 - auf ideelle Unterstützung und Beratung in persönlichen Angelegenheiten, soweit diese nicht den Rechten oder Interessen anderer Mitglieder und den Zielen der Satzung entgegenstehen;
 - im Rahmen von Vereinbarungen mit anderen Organisationen im Auftrag des Vereins zusammen zu arbeiten.
 - 1.3 haben mit Beginn ihrer Mitgliedschaft die Pflicht
 - jederzeit zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins beizutragen;
-

-
- die Satzung und die sonstigen Ordnungen des Vereins zu beachten und die Beschlüsse einzuhalten, die die Vereinsorgane treffen;
 - die Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag entsprechend der Beitragsordnung des Vereins regelmäßig zu entrichten.
2. Korporative Mitglieder
 - 2.1 haben das Recht Einrichtungen, Veranstaltungen und Leistungen des Vereins zu festgelegten besonderen Konditionen zu nutzen;
 - 2.2 haben die Pflicht, gemäß der Beitragsordnung eine Aufnahmegebühr und regelmäßig den vereinbarten Mitgliedsbeitrag zu entrichten;
 - 2.3 sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben aktiv zu unterstützen. Die Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Organe des Vereins sollen in diesem Zusammenhang anerkannt werden;
 - 2.4 können einen Vertreter als ihren Beauftragten benennen.
 3. Fördende Mitglieder
 - 3.1 haben das Recht, die Einrichtungen, Veranstaltungen und Leistungen des Vereins zu festgelegten besonderen Konditionen in Anspruch zu nehmen;
 - 3.2 entscheiden über Form, Höhe und Zweck ihrer Zuwendungen an den Verein selbst, insbesondere darüber, wofür die Zuwendungen verwendet werden sollen;
 - 3.3 die juristische Personen sind, können einen Vertreter als ihren Beauftragten benennen.
 4. Mitglieder haben in ihrer Eigenschaft als Mitglied keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.

Artikel 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Persönliche und korporative Mitglieder entrichten eine Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages für persönliche und korporative Mitglieder sowie der Mindestbeitrag für korporative Mitglieder wird auf Beschluß der Mitgliederversammlung des Vereins festgesetzt und in der Beitragsordnung veröffentlicht.
3. Beitragsänderungen sind mindestens sechs Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres zu beschließen und den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben.
4. Mitglieder des Vereins, die nach Artikel 17, Punkt 1 der Satzung geehrt werden, sind mit Wirkung des Ernennungszeitpunktes von der Beitragspflicht befreit.

Artikel 8 Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme natürlicher Personen als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag. Nach Bestätigung des Antrages durch den Vorstand wird die persönliche Mitgliedschaft mit der Aushändigung des Mitgliedsausweises und nach Zahlung der festgelegten Aufnahmegebühr erworben.
 2. Die Mitgliedschaft als korporatives Mitglied wird nach Abschluß einer Vereinbarung mit dem Vorstand des Vereins erworben.
-

-
3. Die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied wird nach Abschluß einer Vereinbarung mit dem Vorstand des Vereins erworben.

Artikel 9 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des persönlichen Mitgliedes und mit der Auflösung des korporativen bzw. fördernden Mitgliedes als juristische Person
2. Der Austritt aus dem Verein ist persönlichen, korporativen und fördernden Mitgliedern durch Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Der Austritt ist schriftlich mitzuteilen oder zur Niederschrift gegenüber dem oder einem mit der Geschäftsführung Beauftragten zu erklären.
3. Die Mitgliedschaft endet mit Ausschluß des persönlichen, korporativen bzw. fördernden Mitgliedes, wenn das Mitglied
 - der Satzung in erheblichem Maße zuwiderhandelt oder wiederholt gegen diese verstoßen hat ,
 - das Ansehen oder die Interessen des Vereins nachweisbar schädigt
 - mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein länger als ein Jahr im Rückstand ist.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand durch Beschluß

4. Antragsberechtigt für die Einleitung eines Ausschlussverfahrens sind die Mitglieder, der Vorstand und die Organe des Vereins
5. Gegen den Beschluß des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Beschlusses bei der Schiedsstelle Widerspruch einlegen, Die Entscheidung der Schiedsstelle hat endgültigen Charakter.

Artikel 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederhauptversammlung
- der Vorstand
- der Finanzbeirat
- die Schiedsstelle

Artikel 11 Mitgliederhauptversammlung des Vereins

1. Die Hauptversammlung des Vereins ist oberstes Organ des Vereins. Sie entscheidet endgültig über die Angelegenheiten des Vereins.
 2. Die Hauptversammlung des Vereins kann als Gesamtmitgliederversammlung oder als Delegiertenversammlung durchgeführt werden.
 3. Die Hauptversammlung des Vereins berät und beschließt über
- 3.1** die Grundrichtungen der Arbeit und der Entwicklung des Vereins
-

-
- 3.2 Anträge und Angelegenheiten des Vereins, die ihr vom Vorstand oder anderen stimm- oder antragsberechtigten Mitgliedern vorgelegt werden.
 - 3.3 Änderungen der Satzung des Vereins. Die Änderung des Artikels 20 der Satzung kann nur unter sinngemäßer Anwendung der Verfahrensvorschriften des Artikels 20, Punkt 3 beschlossen werden. Redaktionelle Änderungen der Satzung kann der Vorstand ohne Beschluß der Hauptversammlung vornehmen.
 - 3.4 die Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushalt- und Finanzplanes für das jeweilige Geschäftsjahr. Der Haushalts- und Finanzplan soll vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigt werden
 - 3.5 die Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Jahresabschlusses sowie die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung des Vereins.
 - 3.6 den Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden über die Arbeit des Vereins und seiner Gliederungen
 - 3.7 die Aufnahme , Änderung oder Beendigung von Beteiligungen des Vereins an juristisch selbständigen Unternehmungen sowie über die Vertreter des Vereins in den betreffenden Geschäftsleitungen und Aufsichtsgremien
 - 3.8 die Änderungen der Geschäftsordnung des Vereins
4. Die Hauptversammlung des Vereins wählt den Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, einem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer sowie bis zu weiteren fünf Vorstandsmitgliedern, die Mitglieder der Schiedsstelle, die Rechnungsprüfer und Finanzbeiratsmitglieder.
 5. Die Bestellung oder Entlassung eines Geschäftsführers des Vereins durch den Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung der Hauptversammlung
Der Vorstand ist zur Bestellung und Entlassung eines Geschäftsführers nur während der satzungsgemäßen Amtszeit nach Artikel 12 Abs.3 und 4 berechtigt.
 6. Die Hauptversammlung des Vereins gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung
 7. Die Hauptversammlung des Vereins wird bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, vom Vorstand schriftlich oder durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe des Tagungsortes und der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlungen des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Soweit durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen gefasst . Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt
 8. Eine außerordentliche Hauptversammlung des Vereins ist vom Vorstand einzuberufen
 - auf Beschluß des Vorstandes, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert,
 - wenn zumindest ein Zehntel der persönlichen Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vorlagen
 - wenn mehr als zwei Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangen
 9. Der Hauptversammlung des Vereins gehört der Geschäftsführer mit beratender Stimme an.
-

Artikel 12 Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters gemäß § 26 Abs.2 BGB inne.
Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - dem Vorsitzenden ,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer ,
 - bis zu weiteren fünf Vorstandsmitgliedern.

 2. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister.
Der Verein wird durch den Vorsitzenden gemeinsam mit dem 2. Vorsitzenden oder dem Schatzmeister vertreten.
Der Vorstand kann besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen.
Handelt es sich bei dem besonderen Vertreter um die Bestellung eines Geschäftsführers, so hat der Vorstand die Bestimmungen des Artikels 11 Abs. 5 zu beachten.
Die besonderen Vertreter sind zur Vertretung des Vereins auf der Grundlage der Beschlüsse des Vorstandes berechtigt.

 3. Der Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer und die weiteren Vorstandsmitglieder werden von den Mitgliedern oder den Delegierten in der Mitgliederversammlung des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Sie bleiben darüber hinaus geschäftsführend im Amt, bis die Amtszeit eines neu gewählten Vorstandes beginnt.
Wählbar sind nur persönliche Mitglieder des Vereins.

 4. Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit dem Beginn des Geschäftsjahres, das auf die Wahl folgt.

 5. Der Vorstand leitet und erledigt die Angelegenheiten des Vereins, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung des Vereins vorbehalten sind, als vertretungsberechtigtes und für die Ausführung verantwortliches Organ im Sinne der Satzung und auf der Grundlage der gefassten Beschlüsse, Ordnungen und gesetzlichen Bestimmungen . Der Vorstand ist unentgeltlich tätig.

 6. Der Vorsitzende im Falle der Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft Vorstandssitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern oder mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Die Tagesordnung ist mit der Einberufung bekannt zu geben.

 7. Der Vorsitzende im Falle der Verhinderung der 2. Vorsitzende, führt den Vorsitz im Vorstand und in der Hauptversammlung. Er verteilt die Geschäfte des Vereins auf die Mitglieder des Vorstandes und gibt die dazu erforderlichen Weisungen.

 8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag .

 9. Über jede Sitzung des Vorstandes wird eine Niederschrift angefertigt. Sie wird vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet und ist bei den Urkunden des Vereins aufzubewahren.
-

-
10. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes durch Tod, Niederlegung des Amtes oder Abwahl kann der Vorstand das Aufgabengebiet einem seiner Mitglieder kommissarisch übertragen. Eine Zuwahl bis zum Ende der Wahlperiode ist möglich und erfolgt durch die Hauptversammlung des Vereins.

Artikel 13 Finanzbeirat

1. Der Finanzbeirat berät die Hauptversammlung und den Vorstand des Vereins in allen Finanz- und Haushaltsangelegenheiten. Er beschließt über die vom Vorstand und dem Geschäftsführer gemeinsam aufgestellte Vorlage für den Finanzplan des Vereins als Vorlage an die Hauptversammlung.
2. Dem Finanzbeirat gehören Kraft Amtes an:
 - der Schatzmeister des Vereins
 - der Geschäftsführer des VereinsDem Finanzbeirat gehören durch Wahl durch die Hauptversammlung des Vereins weitere drei persönliche Mitglieder des Vereins an.
3. Die Amtszeit des Finanzbeirates bestimmt sich nach der Amtszeit des Vorstandes gemäß Artikel 12, Punkte 3 und 4
4. Der Finanzbeirat schlägt der Hauptversammlung des Vereins einen Sprecher zur Wahl vor.

Artikel 14 Geschäftsstelle

1. Zur Durchführung der Geschäftstätigkeit und zur Erledigung der allgemeinen Angelegenheiten des Vereins kann eine Geschäftsstelle unterhalten werden oder eine andere geeignete Verfahrensweise zur Sicherung einer satzungsgemäßen Geschäftstätigkeit durch Beschluß der Hauptversammlung festgelegt werden.
2. Der Vorstand kann nach Bestätigung durch die Hauptversammlung des Vereins einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer kann durch den Vorstand als besonderer Vertreter des Vereins im Sinne von § 30 BGB bestellt werden. Dem Geschäftsführer obliegt die Führung der Geschäftsstelle. Der Geschäftsführer nimmt an den Beratungen der Hauptversammlung des Vereins und des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
3. Arbeitsweise und Aufgaben der Geschäftsstelle werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Vorstand erlassen und von der Hauptversammlung des Vereins bestätigt wird.

Artikel 15 Schiedsstelle

1. Die Schiedsstelle des Vereins besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die persönliche Mitglieder des Vereins sind.
-

-
2. Die Mitglieder der Schiedsstelle werden für die Amtszeit von drei Jahren von der Hauptversammlung des Vereins gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand oder anderen gewählten Organen des Vereins angehören und nicht in einer Geschäftsstelle des Vereins tätig sein.
 3. Die Schiedsstelle entscheidet auf schriftlichen Antrag bei den Verein betreffenden Konflikten,
zwischen Mitgliedern untereinander
zwischen Mitgliedern und Gliederungen des Vereins
zwischen Gliederungen des Vereins untereinander sowie
zwischen dem Vorstand und Gliederungen des Vereins
 4. Die Schiedsstelle prüft auf schriftlichen Antrag die Übereinstimmung von Beschlüssen mit gesetzlichen Bestimmungen, besonders zum Vereins- und Steuerrecht, mit der Satzung, den Ordnungen sowie bereits gefassten Beschlüssen.

Artikel 16 Rechnungsprüfer

1. Die Hauptversammlung des Vereins wählt zwei Vereinsmitglieder als Rechnungsprüfer, die keinem anderen Gremium des Vereins angehören und nicht in der Geschäftsstelle des Vereins tätig sein dürfen. Sie sind ehrenamtlich tätig.
2. Die Tätigkeitsdauer der Rechnungsprüfer beträgt drei Jahre.
3. Die Rechnungsprüfer kontrollieren die Ordnungsmäßigkeit der Finanzverwaltung des Vereins.
4. Über Ereignisse ihrer Tätigkeit ist der Hauptversammlung des Vereins und auf Verlangen auch dem Vorstand Bericht zu erstatten.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Hauptversammlung die Jahresbilanz und den Geschäftsbericht zur Beschlußfassung vorzulegen.

Artikel 17 Ehrungen

1. Natürliche Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein bzw. die Verwirklichung seiner Satzungszwecke verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Hierfür ist ein Beschluß der Hauptversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Soweit diese Satzung nichts anderes regelt, werden das Vorschlagsrecht und das Recht zur Verleihung und Anerkennung von Ehrungen des Vereins sowie Verfahrensfragen in einer Ordnung für Ehrungen und die Vergabe von Förder- und Ehrenpreisen gesondert geregelt.

Artikel 18 Finanzielle Mittel

1. Der Verein ist finanziell unabhängig. Er bildet seine finanziellen Mittel durch
-

-
- Aufnahmegebühren und Beiträge der persönlichen, korporativen und fördernden Mitglieder
 - Zuwendungen und Fördermittel
 - Erträge aus Vermögen des Vereins und seiner Verwaltung
 - Erträge aus der satzungsmäßigen Arbeit des Vereins.
2. Die Finanzordnung des Vereins regelt die inneren wirtschaftlichen Beziehungen.

Artikel 19 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht über bestehende Versicherungen hinaus für Schäden und Verluste, die anlässlich von Hauptversammlungen, Tagungen, Veranstaltungen, Weiterbildungsmaßnahmen und sonstiger Ausübungen von Vereinsrechten entstehen.

Die Haftung gemäß § 31 BGB wird davon nicht berührt.

Artikel 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zwecke einberufenen Hauptversammlung des Vereins beschlossen werden.
2. In der Hauptversammlung des Vereins, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, müssen mindestens Dreiviertel der Mitglieder des Vereins anwesend sein. Sind weniger als Dreiviertel der Mitglieder des Vereins anwesend, so kann frühestens acht Wochen später eine neue Hauptversammlung des Vereins ohne Rücksicht auf die dann anwesende Anzahl an Mitgliedern die Auflösung des Vereins beschließen. Auf diese Bestimmung ist dann in der Einladung gesondert hinzuweisen.
3. Der wirksame Beschluß auf Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von Dreiviertel der auf der Hauptversammlung anwesenden Stimmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner satzungsgemäßen und damit steuerbegünstigten Zwecke fällt nach Begleichung der Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen des Vereins an die "Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V., Frühförderstelle und integriertes Kinderheim" Finkensteig 31, 15234 Frankfurt (Oder).
5. Nach beschlossener Auflösung oder Aufhebung wählt die außerordentliche Hauptversammlung des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit drei Liquidatoren, welche die vermögensrechtliche Abwicklung des Vereins vorzunehmen haben.

Artikel 21 Schlußbestimmungen

Falls Bestimmungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sind, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen soll gelten, was dem gewollten Zweck im gesetzlich erlaubten Sinne am nächsten kommt.

Eine dahingehende Satzungsänderung ist schnellstmöglich herbeizuführen.
